

25.11.99

Wi - In - U

Verordnungsantrag

des Landes Rheinland-Pfalz

Entwurf einer Verordnung zur Aufhebung der Bundestarifordnung Elektrizität

A. Zielsetzung

Der Entwurf der Verordnung zur Aufhebung der Bundestarifordnung Elektrizität verfolgt das Ziel, die Bundestarifordnung Elektrizität im Lichte der Entwicklungen auf dem deutschen Elektrizitätsmarkt nach der Liberalisierung der Energiemärkte seit dem 29. April 1998 aufzuheben und damit einen wesentlichen Beitrag zur Deregulierung in diesem Bereich zu leisten.

B. Lösung

Zur Verwirklichung der Zielsetzung ist die Bundestarifordnung vom 18. Dezember 1989 (BGBl. I S. 2255) aufzuheben.

C. Alternativen

Keine

D. Kosten

Keine

25.11.99

Wi - In - U

Verordnungsantrag

des Landes Rheinland-Pfalz

Entwurf einer Verordnung zur Aufhebung der Bundestarifordnung Elektrizität

Der Ministerpräsident
des Landes Rheinland-Pfalz

Mainz, den 23. November 1999

An den
Präsidenten des Bundesrates
Herrn Ministerpräsidenten
Prof. Dr. Kurt Biedenkopf

Sehr geehrter Herr Präsident,

die Landesregierung von Rheinland-Pfalz hat beschlossen, dem Bundesrat den mit Vorblatt und Begründung beigelegten

Entwurf einer Verordnung zur Aufhebung der Bundestarifordnung Elektrizität

zuzuleiten.

Ich bitte Sie, die Vorlage gemäß § 36 Abs. 1 der Geschäftsordnung des Bundesrates den Ausschüssen zuzuweisen mit dem Ziel, dass der Bundesrat den Verordnungsentwurf gemäß Artikel 80 Abs. 3 des Grundgesetzes der Bundesregierung zuleiten möge.

Mit freundlichen Grüßen

35

L. 1 July

Entwurf einer Verordnung zur Aufhebung der Bundestarifordnung Elektrizität

Vom ... 1999

Aufgrund des § 11 Abs. 1 Satz 1 des Energiewirtschaftsgesetzes vom 24. April 1998 (BGBl. I S. 730), geändert durch Artikel 2 Abs. 8 des Gesetzes vom 26. August 1998 (BGBl. I S. 2521), verordnet das Bundesministerium für Wirtschaft:

Artikel 1

Die Bundestarifordnung Elektrizität vom 18. Dezember 1989 (BGBl. I S. 2255) wird aufgehoben.

Artikel 2

Diese Verordnung tritt am Tage nach der Verkündung in Kraft.

Der Bundesrat hat zugestimmt.

Der Bundesminister für Wirtschaft und Technologie

Begründung:**A. Allgemeines**

Durch das Gesetz zur Neuregelung des Energiewirtschaftsrechts vom 28. April 1998 wurde der Elektrizitätsmarkt liberalisiert. Hierdurch wurden die Monopolstrukturen in diesem Wirtschaftszweig beseitigt und die Voraussetzungen für Wettbewerb geschaffen. Die Stromkunden haben jetzt die Möglichkeit, ihren Stromlieferanten frei zu wählen. Sie sind nicht mehr an ein bestimmtes Unternehmen gebunden. Die Preisbildung erfolgt nun aufgrund von Angebot und Nachfrage. Sie unterliegt damit den Marktmechanismen, wie auch in anderen Wettbewerbsmärkten.

Ein wesentlicher Faktor im Wettbewerb auch um die Tarifikunden ist die Durchleitung. Diese hat diskriminierungsfrei, d.h. auch zu angemessenen Entgelten zu erfolgen. Die Kriterien zur Ermittlung der Durchleitungsentgelte werden in der zwischen der Vereinigung Deutscher Elektrizitätswerke e.V. (VDEW), dem Bundesverband der Deutschen Industrie e.V. (BDI) und dem Verband der Industriellen Energie- und Kraftwirtschaft e.V. (VIK) vereinbarten Verbändevereinbarung festgelegt. Die Kartellbehörden wachen über die diskriminierungsfreie Durchleitung. Ferner dürfte es dem Unternehmer in Anlehnung an die Rechtsprechung zum Diskriminierungsverbot möglich sein, ein Durchleitungsbegehren zivilrechtlich durchzusetzen. Das Energiewirtschaftsgesetz ermöglicht dem Gesetzgeber zudem den Erlass einer Netzzugangsverordnung.

Die Bundestarifordnung Elektrizität (BTOElt) sieht eine Genehmigungspflicht für die Allgemeinen Tarife für die Versorgung von Elektrizitätskunden aus dem Niederspannungsnetz vor. Sie war in der Zeit vor der Liberalisierung, als der deutsche Strommarkt monopolistisch organisiert war, als Korrektiv zum fehlenden Wettbewerb vorgesehen und diente insofern dem Verbraucherschutz. Die Genehmigung der Allgemeinen Tarife nach der BTOElt orientiert sich primär an der Kostenlage des Elektrizitätsversorgungsunternehmens. Neben der Genehmigungspflicht beinhaltet die BTOElt Bestimmungen hinsichtlich der Bedarfsarten (Haushalte, Landwirtschaft und Gewerbe) und der Tarifbestandteile (Verbrauchspreis, Leistungspreis und Verrechnungspreis). Die Preise für Sondervertragskunden, das waren in der Vergangenheit regelmäßig Kunden mit größeren Abnahmeverhältnissen (z.B. Industrie), unterlagen hingegen auch in der Vergangenheit keiner Genehmigungspflicht, jedoch der kartellrechtlichen Preismissbrauchskontrolle.

Es hat sich gezeigt, dass nicht nur ein Wettbewerb um Sondervertragskunden eingesetzt hat. Auch die bisherigen Tarifikunden profitieren vom Wettbewerb auf dem Elektrizitätsmarkt. Die Liberalisierung hat bereits jetzt zu einer weitgehenden Senkung der Allgemeinen Tarife der Elektrizitätsversorgungsunternehmen geführt. Neue Anbieter wie auch etablierte Versorger, die außerhalb der allgemeinen Versorgung eine Versorgung Dritter mit Strom vornehmen, bieten nun auch für bisherige Tarifikunden die Stromver-

sorgung aufgrund von Sonderverträgen bundesweit an. Durch die Bündelung von Tarifikunden und den Abschluss so genannter Kettenverträge werden bisherige Tarifikunden nunmehr in Form von Sonderverträgen zu günstigeren Konditionen versorgt. Preisnachlässe aufgrund längerfristiger Bindungen von Kunden werden regelmäßig ebenfalls zu Sonderverträgen angeboten. Die Anzahl der Unternehmen, die Elektrizität auch für typische Tarifikunden bundesweit anbieten, steigt. Die Kunden können zwischen diesen flächendeckend anbietende Stromversorgungsunternehmen frei wählen. Die Versorgung erfolgt außerhalb der allgemeinen Versorgung nach § 11 Energiewirtschaftsgesetz (EnWG) nicht zu Allgemeinen Tarifen, sondern aufgrund von Sonderverträgen. Die Tarifgenehmigungspflicht nach der BTOElt läuft daher bereits jetzt in immer mehr Fällen leer.

Im Tarifikundenbereich hat sich auch gezeigt, dass sich die Stromanbieter um die Durchleitung sowie die Ermittlung und Zahlung der Durchleitungsentgelte an den Netzbetreiber kümmern und alle Tätigkeiten im Zusammenhang mit dem Wechsel des Lieferanten für die Stromkunden übernehmen werden. Der Versorgerwechsel wird daher im Wesentlichen unproblematisch möglich sein.

Das zivilrechtliche Vertragsverhältnis zwischen Versorger und Kunde wird durch die AVBEltV wesentlich mitgestaltet. Hierin sind auch die Grundlagen für die Ermittlung der weiteren Preisbestandteile im Rahmen der Elektrizitätsversorgung, wie Baukostenzuschüsse und Hausanschlusskosten, geregelt. Nach § 13 BTOElt unterliegen auch die Regelungen über Baukostenzuschüsse und Entgelte zur Erstattung sonstiger mit den Tarifen nicht abgegoltener Entgelte einer Genehmigung durch die Behörde. Auch hier wird, wie bei Gas, eine Genehmigungspflicht nicht mehr für notwendig erachtet.

Die in der BTOElt enthaltenen Regelungen hinsichtlich der Tariftypen (Pflichttarif und Wahltarife), der Bedarfsarten und einzelner Tarifbestandteile (Arbeitspreis, Leistungspreis und Verrechnungspreis) sind in einem wettbewerblich ausgerichteten Ordnungsrahmen nicht mehr erforderlich. Hier besteht wie auch bei der Tarifhöhe aufgrund des Wettbewerbs ein ausreichender Schutz der Tarifikunden.

Die Tarifikunden haben bezüglich aller von den Elektrizitätsversorgungsunternehmen in Rechnung gestellten Entgelte auch weiterhin einen zivil- und kartellrechtlichen Schutz. Der kartellrechtlichen Schutzmöglichkeit nach § 19 Abs. 4 des Gesetzes gegen Wettbewerbsbeschränkungen (GWB) vor einem Preishöhenmissbrauch steht Artikel 4 § 3 des Gesetzes zur Neuordnung des Energiewirtschaftsrechts auch nicht entgegen. Diese Übergangsregelung hinsichtlich einer ausreichend hohen Braunkohleverstromung für die Länder Berlin, Brandenburg, Mecklenburg-Vorpommern, Sachsen, Sachsen-Anhalt und Thüringen bezieht sich nur auf die „Ablehnung des Netzzugangs zur Belieferung von Abnehmern“, nicht aber auf die kartellrechtliche Kontrolle eines Preishöhenmissbrauchs. Insofern ist auch für diese Länder ein ausreichender kartellrechtlicher Schutz der Tarifikunden nach § 19 Abs. 4 GWB, selbst bei einer gesetzeskonformen Durchleitungsverweigerung, gegeben.

Die in § 4 der Konzessionsabgabenverordnung (KAV) enthaltene Bestimmung, dass Konzessionsabgaben in den allgemeinen Tarifen auszuweisen sind, wird durch die Aufhebung der BTOElt nicht berührt. § 4 KAV bezieht sich nicht unmittelbar auf die BTOElt, sondern auf die Allgemeinen Tarife, die auch nach Aufhebung der BTOElt nach § 10 EnWG weiterhin bestehen, sofern ein Unternehmen die allgemeine Versorgung in einem Gemeindegebiet durchführt.

Wie auch im Gasbereich besteht keine Notwendigkeit mehr, das Preissetzungsverhalten der Elektrizitätsversorgungsunternehmen durch eine Tarifordnung zu regeln. Die BTOElt ist daher entbehrlich.

Der Verzicht auf die BTOElt und die damit verbundenen Genehmigungspflichten ist ein Beitrag zur Deregulierung. Sowohl die öffentliche Verwaltung wie auch die Stromversorger werden entlastet. Die Stromversorger müssen der Energiepreisaufsicht keine umfangreichen Erhebungsbögen mit einer Vielzahl von Daten mehr vorlegen und Betriebsprüfungen dulden.

B. Zu den einzelnen Vorschriften

I Zu Artikel 1

Diese Bestimmung regelt die Aufhebung der Bundestarifordnung Elektrizität vom 18. Dezember 1989 (BGBl. I S. 2255).

II Zu Artikel 2

Die Bestimmung regelt das In-Kraft-Treten der Verordnung.